



Fristen für die Einreichung von Soforthilfeanträgen laufen bald ab

UPDATE: Bitte beachten Sie, dass das Bayerische Wirtschaftsministerium in den neuen “Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe”, in Abweichung zu der vorher veröffentlichten Fassung, als Fristende den 31.05.2020 auch auf Landesebene festgeschrieben hat. **Anträge müssen bis spätestens zum 31.05.2020 gestellt.**

Eine Antragsstellung für Corona-Soforthilfen ist auf [Bundesebene noch bis zum 31.05.2020](#) und auf [Landesebene bis zum 30.06.2020](#) möglich.

Anträge können mit einem einheitlichen Antrag sowohl für die Soforthilfe-Programme des Bundes als auch für die des Freistaates Bayern eingereicht werden. Nach der Eingabe der Anzahl der Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das jeweils einschlägige Antragsformular. Sofern von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitiert werden soll, ist ein neuer elektronischer Antrag zu stellen.

[Antragsformular aufrufen](#)

Quelle: Steuerberaterkammer München